

**Studien- und Prüfungsordnung
für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO M SA)**

Vom 16. Mai 2014

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 43 Abs.5, 58 Abs.1, 61 Abs.2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210–4–1–4–1 WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Coburg (APO) vom 14. November 2013 (Amtsblatt 2013) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist die Vertiefung, Erweiterung und Spezialisierung des im bisherigen Studium erworbenen Wissens und Könnens. ²Der Masterstudiengang führt zu einem zweiten Hochschulabschluss, der die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse selbstständig in einer gestaltenden, leitenden beruflichen Funktion anzuwenden. ³Dies gilt insbesondere für die jeweils spezifische Fachlichkeit Sozialer Arbeit in den Vertiefungsbereichen Institutionelle Sozialarbeit, Wirtschaftssozialarbeit oder Klinische Sozialarbeit. ⁴Die erworbenen Kompetenzen bestehen insbesondere darin, an den Schnittstellen bereichsspezifischer Sozialer Arbeit zur Lebenswelt der Menschen in der modernen Gesellschaft zu entwickeln, zu steuern, zu beraten, zu forschen und zu evaluieren.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Zum Studium werden nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium von mindestens sieben Studiensemestern (210 ECTS-Punkte) im Bereich der Sozialen Arbeit oder eines artverwandten Studienganges an einer deutschen Hochschule oder einen anderen gleichwertigen Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,0) nachweisen, einschließlich eines praktischen Studiensemesters im

Umfang von mindestens 25 ECTS-Punkten.

(2) Studienbewerberinnen und -bewerber mit einer Regelstudienzeit von sechs Studiensemestern (180 ECTS-Punkte), welche die übrigen Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, können unter der Voraussetzung zugelassen werden, dass sie die fehlenden Leistungspunkte aus einem Theorie- und/oder Praxissemester nach Maßgabe der Prüfungskommission bis zum Ende ihres Studiums nachholen, andernfalls gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei theoretischen Studiensemestern. ²Es wird in fachlich engem Austausch mit anderen Hochschulen durchgeführt.

(2) Das Studium untergliedert sich in ein Pflichtstudium, ein Wahlpflichtstudium sowie in die Anfertigung der Masterarbeit.

(3) Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester.

§ 5

Module, Prüfungen und Notenbildung

(1)¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote, der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Die Benotung aller Prüfungen der Anlage zu dieser SPO erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0.

§ 6

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Masterarbeit.

(2)¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, ein Problem aus der Sozialen Arbeit selbstständig mit wis-

senschaftlichen Methoden zu bearbeiten und dabei auf Basis der in § 2 definierten Fähigkeiten weiterführende Ideen und Problemlösungen zu entwickeln. ²Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate.

§ 7

Akademischer Grad, Masterprüfungszeugnis

¹Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „(M.A.)“, verliehen. ²Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Masterprüfungszeugnis und eine Urkunde über den erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO in der jeweils gültigen Fassung ausgestellt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1)¹Diese Satzung tritt am 15. März 2015 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Wintersemester 2014/15 im ersten Studiensemester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg (SPO M SA) vom 24. November 2010 (Amtsblatt 2010); im Übrigen tritt diese außer Kraft.

(3)¹Für Studierende, für die die in Abs.2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen des dritten Studiensemesters letztmalig im Sommersemester 2015,
2. (Wiederholungs)Prüfungen des dritten Studiensemesters letztmalig im Wintersemester 2017/18

angeboten.

²Studierende, die auf Grund des Satzes 1 Nr.2 ihr Studium nicht beenden können und keine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, werden von Amts wegen durch die Prüfungskommission in die Studien- und Prüfungsordnung nach Absatz 1 überführt.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im

Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg vom 16.05.2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 16.05.2014.
Coburg, den 16.05.2014

gez.
Prof. Dr. Pötzl
Präsident

Diese Satzung wurde am 16.05.2014 in der der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16.05.2014 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16.05.2014.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen ¹⁾		
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art und Umfang	Gewicht für die Prüfungs Gesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

Pflichtstudium: Wissenschaft und Management Sozialer Arbeit

1	Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten) oder StA (10-12 Seiten)	7	5
2	Aufgaben, Leistungen, Strategien	4	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten)	7	5
3	Entwicklung von Wissenschaft und Forschung	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten) oder RsA (15-30 Minuten plus 15-20 Seiten)	7	5
4	Praxisforschung und Evaluation	4	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder StA (15-20 Seiten) oder Präsentation (10 Minuten) oder Aufgabenbearbeitung am PC (90-150 Minuten)	7	5
5	Sozialwirtschaft	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten) oder RsA (7-10 Minuten plus 10-12 Seiten)	7	5
6	Personal und Organisation	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten)	7	5

Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Institutionelle Sozialarbeit ²⁾

7.1	Outcomeorientierte Steuerung	6	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten)	9	9
7.2	Recht und Ethik	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten)	8	8
7.3	Programm- und Projektentwicklung/-begleitung	6	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder StA mit Präsentation (10-12 Seiten plus 15-20 Minuten)	8	8
8.1	Theoretische Fundierung und spezielle Aufgabenstellungen Institutioneller Sozialarbeit	2	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder RsA (15-30 Minuten plus 10-15 Seiten)	5	5
8.2	Kultur und Entwicklung in Organisationen	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90-150 Minuten) oder StA (15-20 Seiten)	5	5
8.3	Sozialplanung, Social Entrepreneurship und Public Management	6	SU/S/Ü/Ex	Referat mit Praxisübung (30 Minuten)	5	5

Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Wirtschaftssozialarbeit ²⁾

7.1	Outcomeorientierte Steuerung	6	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten)	9	9
7.2	Recht und Ethik	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten)	8	8
7.3	Programm- und Projektentwicklung/-begleitung	6	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder StA mit Präsentation (10-12 Seiten plus 15-20 Minuten)	8	8
9.1	Theoretische Fundierung und spezielle Aufgabenstellungen von Wirtschaftssozialarbeit	2	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder RsA (15-30 Minuten plus 10-15 Seiten)	5	5
9.2	Unternehmenskultur	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten) oder mdIP (15-30 Minuten)	5	5
9.3	Spezifische Kompetenzen "Wirtschaftssozialarbeit"	6	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder RsA (15-30 Minuten plus 10-15 Seiten)	5	5

Wahlpflichtstudium: Vertiefungsbereich Klinische Sozialarbeit ²⁾

10.1	Theoretische Fundierung und spezielle Aufgabenstellungen Klinischer Sozialarbeit	6	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten)	10	10
10.2	Recht und Ethik	4	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten)	10	10
10.3	Beratung, Soziotherapie und Krisenintervention	8	SU/S/Ü/Ex	schrP (90–150 Minuten) oder Reflexionshausarbeit (15-20 Seiten) oder StA (15-20 Seiten)	10	10
10.4	Kommunikative Kompetenzen und differenzielle Gesprächsführung	6	SU/S/Ü/Ex	mdIP (15-30 Minuten) oder Führen plus schriftliche Reflexion eines Beratungsgespräches (30-50 Minuten und 25-30 Seiten)	5	5
10.5	Psycho-soziale Diagnostik und Evaluation	6	SU/S/Ü/Ex	schriftliche Fallbearbeitung (15-20 Seiten) oder StA (20-25 Seiten)	5	5

Masterarbeit

11	Masterarbeit	0	Masterarbeit	50-80 Seiten	18	20
----	--------------	---	--------------	--------------	----	----

Gesamtsummen	52 oder 54
--------------	------------------

100	90
-----	----

Erläuterung der Fußnoten und Abkürzungen

- 1) Das Nähere zu den Prüfungen wird durch Beschluss der Prüfungskommission festgelegt.
- 2) Es ist ein Wahlpflichtstudium zu wählen. Ein Anspruch darauf, dass alle Vertiefungsbereiche angeboten werden, besteht nicht.

Ex	= Exkursion
mdIP	= mündliche Prüfung
RsA	= Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
S	= Seminar
StA	= Studienarbeit
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung